

Der Antrag ist als Anlage beigelegt.

Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nichts anderes bestimmt. Im Übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen (vgl. § 41 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GO NRW).

Allerdings sind nach Abschnitt II Nr. 1.2 c der Zuständigkeitsordnung der Stadt Rheinbach Entscheidungen ausgenommen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Rheinbach, 4. Juni 2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Norbert Sauren
Fachgebietsleiter